

## STATUTEN des Vereins Art Val Müstair

### I. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Art Val Müstair**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Val Müstair.

### II. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Durchführung von Ausstellungen, Projekten und Veranstaltungen zeitgenössischer Kunst in der Val Müstair. Als Ausgangspunkt der Vereinsaktivitäten dienen historische Kellergewölbe und die Scheune der Chasa Parli in Santa Maria, zudem ein vierhundertjähriger, benachbarter Heustall. Die Räumlichkeiten stellt die Familie Krohn, Santa Maria, dem Verein zur kulturellen Nutzung zur Verfügung.

#### Der Verein

- ermöglicht die Präsentation von Gegenwartskunst in der Val Müstair
- setzt sich für eine nachhaltige Kunstvermittlung ein und leistet Öffentlichkeitsarbeit
- fördert den interkulturellen und grenzüberschreitenden Dialog
- leistet einen Beitrag für einen sanften Kulturtourismus in der Val Müstair (Schweizer und italienische Seite)

Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit angestrebt. Der Verein hat eine ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Zur Verwirklichung seiner Ziele sucht der Verein die enge Zusammenarbeit mit dem Naturpark Biosfera Val Müstair und der Gemeinde.

### III. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Es können Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden. Ob und in welcher Höhe entscheidet die jeweilige Jahresversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Meldung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Der Vorstand kann Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung schulden, automatisch ausschliessen. Ebenso kann der Vorstand Mitglieder, die dem Verein schaden, unter Angabe der Gründe per sofort ausschliessen.

#### IV. Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Förderbeiträge, Spenden und Zuwendungen
- sonstige Erträge
- Eigenaktivitäten

#### V. Organe

Die Organe des Vereins sind:

A. Generalversammlung

B. Vorstand

##### A. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Versammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

##### B. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin für die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins und für die Vorbereitung der Vorstandsgeschäfte einsetzen.

Der Vorstand bestimmt das jeweilige Kuratorium, das für die Organisation und die Künstlerauswahl zuständig ist.

Der Vorstand kann einen Fachausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen.

Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
  - b) Kassier/in
  - c) Null bis drei einfachen Vorstandsmitgliedern mit Stimmrecht
- Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- b) Erlass von Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er legt die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder fest.

#### C. Beirat

Die Gemeinde Val Müstair, der Naturpark Biosfera Val Müstair und das Kuratorium sind eingeladen, je einen / eine Beisitzenden zu stellen, welche die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen besuchen. Der Vorstand kann auch weitere Personen oder Institutionen in den Beirat bestellen. Die Beisitzenden sind nicht Mitglieder des Vereins oder des Vorstands, sondern beratend tätig. Sie können aber begründet jederzeit Einblick in die Finanzen des Vereins verlangen.

#### VI. Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Vereinsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Das im Falle der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VII. Statutenänderung und Auflösung

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

## VIII. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung vom 31. 1. 2019 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.